



Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil



28. April 2011

Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Glatt-Wissenbach, Teiländerung**

Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach ist am 25. September 2009 in Rechtskraft gesetzt worden. Das Amt für Natur- Jagd und Fischerei (ANJF) stellte im Genehmigungsverfahren fest, dass die Pufferflächen zum Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 2653 und 1052 (Gemeinde Flawil) ausserhalb des Perimeters der Schutzverordnung liegen. Mit der vorliegenden Planänderung wird dies korrigiert.

Die Planänderung ist mit den kantonalen Fachstellen vorbesprochen worden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

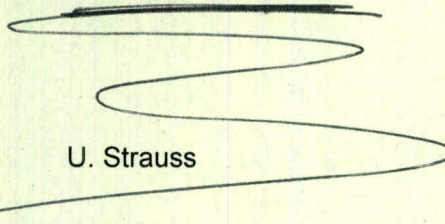
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, ANJF, AREG-OP